

EINSCHREIBEN  
Stadt Rapperswil-Jona  
Fachstelle Dienste  
Postfach 2160  
St. Gallerstrasse 40  
8645 JONA

VITZNAU 23. Oktober 2023      **73.05 PRS 2022-445**

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

**Einsprecher:**      **Rives Publiques**, The View, Husenstrasse 1, 6354 Vitznau

gegen

**Gesuchsteller:**    **Mirka und Roger Federer**, Voa Valschameala sot 22a, 7077 Valbella  
vertreten durch Rechtsanwalt, Dr. iur. Thomas Wetzel, Wenger Plattner, Seestr.  
39, Postfach, 8700 Küsnacht-Zürich

betreffend

**Seeufergestaltung und Gewässerraumausscheidung beim Grundstück Nr. 2357 J**

reiche ich Ihnen hiermit namens des Einsprechers fristgerecht die nachfolgende

## **REPLIK**

ein mit folgenden

### **A N T R Ä G E N**

1. Auf die Einsprache sei einzutreten.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsteller

### **B E G R Ü N D U N G**

#### **I. FORMELLES**

- 0 Zur Ablehnung unseres motivierten Fristerstreckungsgesuchs: Mit dem Einschreiben vom 19. Oktober 2023 lehnt Ihre Fachstelle unser Fristerstreckungsgesuch u.a. mit der folgenden Erklärung ab: «... Indes wurde bereits ein kompletter Schriftwechsel durchgeführt, in dessen Rahmen Sie sich einlässlich äussern konnten. Eine Fristerstreckung zum jetzigen Verfahren bringt aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen keinen Mehrwert. Abschliessend erlauben Sie mir höflich darauf hinzuweisen, dass Sie eine Replik einreichen können, dies aber nicht müssen, da Sie im Rahmen Ihrer Einsprache Ihre Sicht darlegen konnten.»

Wir fordern somit, dass nicht nur unsere Einsprache, sondern ebenso unsere vorhergehenden «Mitwirkungen» o.ä., welche Sie «kompletter Schriftwechsel» nennen, als integrierter Teil unserer Replik gelten.

Unserem national allgemeinnützigen Verein mit minimalen finanziellen Mitteln eine ungenügende Frist von 10 Arbeitstagen zu geben, beweist erneut, dass Reichtum unser Land regiert, weil die Demokratie durch die geldgewichtete Politik «amputiert» wird. Dies entspricht keineswegs der zu erwartenden Gleichbehandlung in einem Rechtsstaat und ist für den sehr wohlhabenden Gesuchsteller kein Problem, denn er kann sich die sofortige Erledigung durch seinen Rechtsanwalt leisten, der mit dem Fall zudem mehrjährig vertraut ist.

Das Einschreiben am 9. Oktober 2023 entgegengenommen wurde (vgl. Kopie der Sendungsverfolgung der Post als Beilage). Dadurch wurde die 14-tägige Frist zur Einreichung einer Replik am 10. Oktober 2023 ausgelöst. Diese Frist wird am 23. Oktober 2023 ablaufen, womit die hiermit eingereichte Replik rechtzeitig erfolgt.

- 1-2 **Einsprache- bzw. Beschwerdeberechtigung von RIVES PUBLIQUES betreffend den freien Zugang zu den Ufern der Seen und der Wasserläufe der Schweiz:** Die Einsprachelegitimation stützt sich nicht auf das Verbandsbeschwerderecht der Naturschutzorganisationen, sondern auf Art. 14 Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG, SR 704). Danach sind die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung legitimiert.

Das Beschwerderecht von RIVES PUBLIQUES wurde 1993 vom UVEK nicht anerkannt, da Rives Publiques damals noch nicht existierte (vgl. Verordnung des UVEK über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege vom 16. April 1993, SR 704.5). Wir erfüllen jedoch heute, nach 20-jährigem Bestehen und national flächendeckendem Engagement in allen Sprachgebieten, mit stark motivierten Vertretern und Interessengemeinschaften, materiellrechtlich alle Voraussetzungen als führende Fachorganisation von gesamtschweizerischer Bedeutung auf dem Gebiet der Ufer der öffentlichen Gewässer der Schweiz. Wir haben «Vertretungen» (mit unserem Logo) in der Deutschschweiz, dem Welschland und im Tessin. Am 1. April 2023 verlegten wir unseren Hauptsitz in die Zentralschweiz (VITZNAU LU) für die Vorbereitung und die Organisation unserer eidg. Volksinitiative für den rechtmässigen und gleichberechtigten freien Zugang zu den Ufern der Seen und Wasserläufe der Schweiz. In diesem Zusammenhang ist die gesetzlich freie Zugänglichkeit der Wälder (inkl. der 29% Wälder in Privatbesitz) gemäss Art. 699 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald, «Zugänglichkeit der Allgemeinheit», zu nennen. Das gleiche gilt auch für die Hochgebirge.

Das zuständige Amt in Bern erklärte uns damals (2008-2009) per mail und in telefonischen Diskussionen, dass unsere Bemühungen für die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechts nutzlos wären, da wir damit nicht für den Respekt der Einhaltung der gültigen Gesetze bezüglich unserer statutarischen Ziele, **sondern nur in Fällen Beschwerde führen könnten, wenn offiziell geplante Wege nicht erstellt würden und wenn unser 2003 gegründeter Verein die gesetzliche Anforderung von einem minimum 10jährigen Bestehen nicht erfülle.**

Gemäss Art. 3 seiner Statuten (vgl. Beilage) hat Rives Publiques den folgenden Zweck: RIVES PUBLIQUES hat das Ziel, für die Öffentlichkeit einen ununterbrochenen Weg entlang der Seen und Wasserläufe der Schweiz zu schaffen, der sportliche und erholsame Tätigkeiten erlaubt (Spaziergang, Fischen, Entspannung, usw.), mit Rücksicht auf die natürliche Süsswasserpflanzenwelt. Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die Bewegung und den sanften Tourismus, um somit die Fauna und die Flora der Ufer der Seen und der Schweizer Wasserläufe zu schützen. Er hat das Ziel die verschiedenen Funktionen dieses Lebensraumes anzuerkennen und zu schätzen, unter Berücksichtigung der ökologischen Dimension.

Unsere Internetseite [www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch), RUBRIK: Medien/Presse & Aktionen, mit vermutlich nahezu oder sogar mehr als 1'000 Artikeln betr. unsere engagierten Interventionen im Sinne des aufgeführten statutarischen Zwecks seit 2001 (ab 2003 auf nationaler Ebene), sollte

dem zuständigen Bundesamt und jedem Gericht genügen, um **RIVES PUBLIQUES** als Fachorganisation «von gesamtschweizerischer Bedeutung anzuerkennen».

Der obgenannte «seltene» Fall ergab sich im Januar 2008 mit dem Richtplan des Kantons St. Gallen von 2002 (vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 2003) für die mittelfristige Erstellung des Seeuferwegs von der Kempratner Bucht bis zur Kantonsgrenze Feldbach. Mittelfristig heisst max. 5 Jahre, d.h. der Weg müsste für die Bevölkerung seit 2008 benutzbar sein. Wir erfuhr von diesem Richtplan durch das Bauprojekt von Roger Federer.

**Dieser offiziell festgelegte Seeuferweg hätte gemäss dem vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigten und somit behördenverbindlichen kantonalen Richtplan am 15. Januar 2008 (mittelfristig) erstellt sein müssen. Entsprechend fordern wir, im Namen unserer Mitglieder und im Interesse der um die Seeufer betrogenen Mehrheit der Bevölkerung sowie der Touristen, zur vorliegenden Einsprache berechtigt zu sein. Jemand der betrogenen Bevölkerung muss ja gegen ein bisher ungestraftes gesetzeswidriges Vorgehen der zuständigen Behörden einsprechen können, oder nicht?**

Wie in der Einsprache ausführlich belegt, ist die von den Gesuchstellern in Frage gestellte «*enge räumliche Beziehung zur Bauparzelle und damit ein unmittelbares Betroffensein in eigenen schutzwürdigen Interessen des Vereins*» gegeben. Die Gewässer und ihr Bett (NB dazu gehören die Ufer) bilden gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 15.03.2001, eine unzertrennliche Einheit und gehören zum öffentlichen Gut. Somit hat die «*gesamte Öffentlichkeit ein unmittelbares Betroffensein in eigenen schutzwürdigen Interessen*»

- 3 Der Artikel 25: **Verantwortung des Vereinsvorstandes**, bestimmt: «... im Falle wichtiger Sachen ist die Unterschrift des Präsidenten notwendig.» und auch ausreichend. Eine allfällige nötige Zweitunterschrift von Felix von Wartburg kann bei Bedarf nachgereicht werden.

## II. MATERIELLES

- 4-7 Das vorliegende Projekt missachtet das Urteil des Bundesgerichts BGE 118 IA 394 vom 18.11.1992 betr. Art. 22ter BV betreffend die Festsetzung von Baulinien für einen Seeuferweg im Sinne des Grundsatzes der ufernahen Wegführung. Zudem werden die Vorgaben von Art. 664 Zivilgesetzbuch (ZGB) verletzt, vgl. die dazugehörige Rechtsprechung, Urteil BGer 5P.147/2000 v. 15.03.2001. Seite 20 des Planungsberichts zur Gewässerraumfestlegung und der bereinigte Plan zum Platzbedarf für den Seeuferweg, ein speziell wichtiger Teil der während der öffentlichen Ausschreibung einsehbaren Unterlagen betreffend das Grundstück Nr. 2357 J, zeigen den 15 m breiten Gewässerraumbereich, der für die Erstellung des Seeuferwegs vorgesehen ist. Im Planungsbericht, Sondernutzungsplan Seegubel, Festlegung Gewässerraum, steht auf S. 6 zum Seeuferweg: «Als Vororientierung ist im Richtplan die Erstellung eines Seeuferweges zwischen der Gemeindegrenze bei Kempratzen und der Kantonsgrenze bei Feldbach mit einer mittelfristigen Realisierung aufgeführt. Für den Uferweg ist mit einer minimalen Gewässerraumbreite von 15 m genügend Raum vorhanden. Die genaue Lage eines allfälligen Weges ist aufgrund des langfristigen Zeithorizonts noch nicht definiert. Die Lage des Weges wird daher im Plan nicht bezeichnet.» Dies ist völlig ungenügend und eine untolerierbare Missachtung der gültigen Gesetze. Nach Auffassung des Einsprechers müsste der genaue Verlauf des Uferweges festgelegt werden, bevor ein Bauprojekt wie das Bootshaus bewilligt wird. Andernfalls wird die künftige Streckenführung des Uferwegs in ungünstiger Weise präjudiziert, indem der Uferweg hinter dem neuen Bootshaus durchgeführt werden müsste.

Die Bewilligungsfähigkeit eines Bauprojekts ist unabhängig von den Ersatzmassnahmen zu prüfen. Mit anderen Worten können geplante Ersatzmassnahmen nicht ein Projekt rechtfertigen, das rechtlich nicht zulässig wäre. In erster Linie ist die Bewilligungsfähigkeit eines Projekts zu prüfen. Falls diese zu bejahen ist, müssen bei Eingriffen in schützenswerte oder

geschützte Naturwerte angemessene, d.h. gleichwertige Ersatzmassnahmen geplant, mit den Gesuchunterlagen eingegeben und gleichzeitig mit dem Bauprojekt umgesetzt werden.

Entgegen der Behauptung der Gesuchsteller würde die öffentliche Seefläche mit dem Bau des Bootshauses samt Steg nicht erweitert, sondern verkleinert und „illegal privatisiert“, weil das Bootshaus und vor allem der dazugehörige Steg einen Teil der aktuellen Seefläche beschlagen. Die vom Gesuchsteller erwähnte «Erweiterung» der Seefläche betrifft lediglich eine Wasserfläche im Bootshaus zur Stationierung von Booten. Ebenso abzulehnen ist die Behauptung, dass es sich beim streitbetroffenen Gebiet um ein „dicht überbautes Gebiet“ im Sinne von Art. 41c Abs. 1 Bst. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV) handle. Unbebaute Seefläche gehört keinesfalls zum dicht überbauten Gebiet. Vielmehr befindet sich die Seefläche klarerweise ausserhalb der Bauzone. Und nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) sollen See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung erleichtert werden.

Die Errichtung eines Bootshauses mit Steg im Seebereich ist eine Sondernutzung, auf deren Erteilung es keinen rechtlichen Anspruch gibt. Zwingend anwendbar ist das Seeaufschüttungsverbot nach Art. 39 Gewässerschutzgesetz (GSchG). Die Errichtung eines Bootshauses im Gewässerraum und des Stegs im See bedarf verschiedener Verankerungen (Eisen und Beton) im Seegrund, die unter das genannte Verbot fallen: Abs.1 lautet: „Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können.“

Im Gewässerraum gilt nach Art. 36a GSchG grundsätzlich ein Bauverbot (nur extensive Nutzung). Umso mehr müsste dies für die Seefläche selbst gelten. Das Bauverbot betrifft somit das Projekt für das Bootshaus sowie den Steg.

Beim überwiegend im Gewässerraum geplanten Bootshaus handelt es sich nicht um eine der Gewässernutzung dienende Kleinanlage im Sinne von Art. 41c Abs. 1 Bst. d Gewässerschutzverordnung. Dazu zählen nach den Erläuterungen des BAFU vom 23. Mai 2016 (vgl. S. 4) lediglich z.B. ein Schlipf anstelle eines Plattenwegs. „Mit „der Gewässernutzung dienend“ ist in diesem Zusammenhang primär der Zugang zum Gewässer angesprochen. Ob solche Kleinanlagen bewilligungsfähig sind, ergibt sich in erster Linie aus der Raumplanungsgesetzgebung, insbesondere aus den restriktiven bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen. Ziel der neuen Bestimmung in der GSchV ist es, eine derartige Anlage nicht zu verhindern, falls diese gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich zulässig sein sollte.“ Der Gesuchsteller vermag nicht aufzuzeigen, weshalb für ein grosses Bootshaus eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. d GSchV gerechtfertigt wäre.

Wie Sie bestimmt wissen, haben die Medien eben einen Fall in Stäfa publiziert, der hoffentlich zu einer national gültigen „Ufer-Weg-weisenden“ Rechtsprechung des Bundesgerichts führen wird (vgl. Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2022.00309 vom 13. Juli 2023 (Erstellung eines Sitzplatzes mit Jacuzzi und einer Slipanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 an der D-Strasse 02 in Stäfa). Hier der Link auf unsere Internetseite unter <https://rivespubliques.ch/presse-medien/>: 26.09.2023, Blick, «Paar in Stäfa muss Jacuzzi mit Blick auf den See wieder abreißen“ (mit einleitendem Kommentar Rives Publiques).

Die Seefläche selbst gehört nicht zum Gewässerraum (im Unterschied zu einem Fliessgewässer). Entsprechend überzeugt die Argumentation mit dem dicht überbauten Gebiet nicht. Dicht überbautes Gebiet würde höchstens Ausnahmegewilligungen für Bauten im Gewässerraum, nicht aber im See erlauben. Im See handelt es sich um Nichtbaugesamt, in dem Bauten grundsätzlich nicht zonenkonform sind und – neben einer Konzession – auch einer Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen (nach Art. 24 RPG). Abgesehen ist die Umgebung des Grundstücks der Gesuchsteller nicht dicht überbaut im Sinne von Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV. Die Ufergrundstücke westlich und östlich der Baugesuchsteller weisen viele, überwiegend unbebaute Flächen auf, insbesondere im Bereich «Im Gubel».

Für die in den See hineinragenden Teile des Bootshauses und für die Errichtung des Stegs bedarf es einer Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG). Diese Voraussetzungen müssen auch beim Erlass eines Sondernutzungsplans eingehalten werden. Zwar ist das Bootshaus relativ standortgebunden. Es gibt hier aber entgegenstehende Interessen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere öffentliches Interesse an der Freihaltung der Seeflächen von Bauten und Anlagen), die das rein private Interesse an der Errichtung eines Bootshauses samt Steg nach Auffassung des Einsprechers überwiegen.

Die bisherige Bootshab befindet sich an einem anderen Ort am Ufer, ist offen und besteht im Prinzip aus zwei seitlichen Mauern. Es handelt sich beim aufgelegten Projekt entsprechend nicht nur um eine Verschiebung, sondern um eine gross dimensionierte Erweiterung (Vergleichbarkeit kaum gegeben).

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Konzession und einer Ausnahmegewilligung eines neuen Bootshauses für private Zwecke hätten präjudiziellen Charakter. Es würde dadurch eine Serie neuer privater Bootshäuser im Gewässerraum bzw. in ufernahen Seeflächen drohen. Aus diesem Grunde müsste vom Kanton St. Gallen verlangt werden, dass er in seinem Richtplan Seeufergebiete festlegt, bei denen neue Bootshäuser toleriert werden und wertvolle Seeuferstrecken, an denen dies nicht zulässig ist (Planungspflicht im Sinne von Art. 2 RPG). Auch die Gemeinde Rapperswil müsste in der Nutzungsplanung festlegen, in welchen Zonen neue Bootshäuser grundsätzlich bewilligungsfähig sind und wo nicht.

Aus all den genannten Gründen erweist sich das Bauprojekt als nicht bewilligungsfähig.

Mit bestem Dank für Ihre vertiefte Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Mit freundlichen Grüssen,

Victor von Wartburg, Präsident und Gründer  
VEREIN RIVES PUBLIQUES

Felix von Wartburg  
Zentrale Deutsche Schweiz  
Vorstandsmitglied  
VEREIN RIVES PUBLIQUES

**Beilagen:**

- Sendungsverfolgung der Post
- Statuten von Rives Publiques vom 26. Februar 2003.

**Kopie an:** Herrn Stefan Kölliker, Regierungsrat und Regierungsratspräsident

***RIVES PUBLIQUES*** - 6354 VITZNAU – [www.rivespubliques.ch](http://www.rivespubliques.ch)  
Tel: 079 460 55 66, E-mail: [victor.von.wartburg@rivespubliques.ch](mailto:victor.von.wartburg@rivespubliques.ch)